

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Mai 2006

Nr. 2006/958

Änderung des Vertrags über das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein

1. Erwägungen

Der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn über das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein vom 27. November 2001¹⁾ (letzte Anpassung mit RRB Nr. 2204 vom 13. November 2001) sieht in § 8.2 vor, dass eine Kündigung frühestens ab 1. Januar 2006 mit einer Frist von vier Jahren jeweils auf den 31. Juli möglich ist.

Das Bildungsgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 6. Juni 2002²⁾ sieht in § 110 vor, dass das Niveau P der Sekundarstufe I ab 1. August 2010 im Laufental nicht mehr am Gymnasium, sondern an den Sekundarschulen geführt wird. Dies zwingt den Kanton Basel-Landschaft, den Vertrag mit dem Kanton Solothurn spätestens am 31. Juli 2006 zu kündigen und in neue Verhandlungen einzutreten.

Es haben intensive politische Gespräche stattgefunden zwischen den beiden Kantonen und im Laufental. Eine Arbeitsgruppe beider Kantone hat nach Rücksprache mit allen Betroffenen einen Bericht vorgelegt. Alle Beteiligten sind sich einig, dass die Möglichkeit, in der Region Laufental-Thierstein eine schweizerische Maturität bestehen zu können, erhalten bleiben soll.

Damit das Regionale Gymnasium eine in finanzieller und pädagogischer Hinsicht vernünftige Grösse behält, soll auf eine Abtrennung des Progymnasiums – jedenfalls für den Schulkreis Laufen und den Bezirk Thierstein – vorderhand verzichtet werden. Eine Vorlage zur Änderung des Bildungsgesetzes Kantons Basel-Landschaft ist in Arbeit, wird aber nicht vor dem 31. Juli 2006 die politischen Instanzen durchlaufen haben.

Die Vertragspartner Basel-Landschaft und Solothurn sind mit der Zusammenarbeit rund um das gemeinsame Gymnasium in Laufen sehr zufrieden und möchten, dass keine Kündigung des Vertrags – aus rein zeitlichen Gründen – ausgesprochen werden muss.

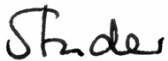
Vertragsänderungen in gegenseitigem Einvernehmen sind gemäss § 8 Absatz 3 möglich. Die zuständigen Bildungsdirektoren haben sich darauf verständigt, den Vertrag über das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein in § 8 Absatz 2 so zu ändern, dass die Kündigungsfrist von vier auf drei Jahre verkürzt wird. Somit kann der Kanton Basel-Landschaft auf die Kündigung des Vertrags verzichten und die vorgesehene Anpassung seines Bildungsgesetzes bis Mitte 2007 vornehmen.

¹⁾ BGS 414.116.21.

²⁾ Gesetzessammlung BL: GS 34.0637.

2. Beschluss

- 2.1 Dem Änderungsvertrag zum Vertrag über das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein vom 27. November 2001 wird zugestimmt.
- 2.2 Der Vorsteher des Departementes für Bildung und Kultur wird ermächtigt, den Änderungsvertrag zum Vertrag über das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein zu unterzeichnen.
- 2.3 Vorbehalten bleibt die Genehmigung eines entsprechenden Beschlusses durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Beilagen

Änderungsvertrag zum Vertrag über das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein vom 27. November 2001

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7), KF, VEL, DK, PSt, DA, MM, em

Amt für Mittel- und Hochschulen (3)

Amt für Volksschule und Kindergarten

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

Stefan Zumbrunn, Vorsitzender Schulleitung, Kantonsschule Solothurn, Postfach 964,
4502 Solothurn

Dr. Bruno Colpi, Vorsitzender Schulleitung, Kantonsschule Olten, Hardwald, 4600 Olten

SKLV, André Müller, Präsident, Reckholderweg 37, 4515 Oberdorf

Verband Lehrerinnen und Lehrer (LSO), Hauptbahnhofstr. 5, 4500 Solothurn

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Geschäftsstelle, Postfach 123,
4528 Zuchwil

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Regierungsrat Urs Wüthrich, Rheinstr. 31,
4410 Liestal

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Amt für Volksschulen, Christian Studer,
Munzachstr. 25c, 4410 Liestal

Gymnasium Laufental-Thierstein, Rektor René Moser, Steinackerweg 7, 4242 Laufen

GS

BGS

Vertragsbuch (Ste)